

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 16.02.2009
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 11.02.2009.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 16. GR Herbert Janschka |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 17. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 18. GR. Ing. Karl Köckeis (ab 19.47 Uhr) |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Peter Kodym |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 20. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner | 21. GR. Spyridon Messogitis |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Harald Nigrin |
| 9. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 24. GR. Peter Pfeiler |
| 10. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 25. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR. Gerhard Beisteiner | 26. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 12. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 27. GR. Werner Stedronsky |
| 13. GR. Michael Dubsky | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR. Erhard Gredler | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|----------|
| 1. GR Ing. Karl Köckeis (bis 19.46 Uhr) | 5. ----- |
| 2. GRin Ingrid Lorenz | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------|------------|
| 1. - - - - | 3. - - - - |
| 2. - - - - | 4. - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2008

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Erlassung bzw. Änderung Bebauungspläne
 - a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3
 - b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B 11“
 - c) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“
 - d) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
 - a) Neubau Feuerwehr - Aufträge
 - b) Neubau Feuerwehr - Einrichtung
 - c) Versicherungsvertrag Feuerwehr
- 3) Vereinbarung Union Volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling
- 4) Subventionen
- 5) Wiener Neudorfer Woche 2009
- 6) Erweiterung Küche - Aufträge
- 7) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/2+3 - Aufträge
- 8) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/4+5 - Aufträge
- 9) Reihenhäuser Buchen-/ Lindenweg, WVA Sanierung, Bauteil 2, Planung und Bauaufsicht - Auftrag
- 10) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.12.2008 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 11) Pauschalierung Lustbarkeitsabgabe
- 12) Sozialfonds
- 13) Förderung Musikschulunterricht
- 14) Parkplatzvergaben
- 15) Garagenplatzvergabe

- 16) Wohnungsvergaben
- 17) Wohnungsangelegenheiten
- 18) Personalangelegenheiten:
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
 - c) Aufnahme
 - d) Aufnahme
 - e) außerordentliche Vorrückung
 - f) außerordentliche Vorrückung
 - g) Prämie
 - h) Vorreihung
 - i) Vorreihung
 - j) Vorreihung
- 19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt Bgm. Ing. Wöhrleitner die Tagesordnungspunkte B/6) Erweiterung Küche - Aufträge und B/7) Thermische Sanierung Brauhausstraße 8/2+3 - Aufträge von der Tagesordnung ab.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2008

Das Protokoll der Sitzung vom 24.11.2009 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es werden 5 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag

Bezüge der Mandatare

Gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Aufgrund eines NÖ-Landesgesetzes werden Bürgermeisterbezüge neu berechnet. Die daraus entstehende Erhöhung des Bürgermeisterbezugs bedeutet ebenfalls eine Erhöhung der Bezüge des Vizebürgermeisters, der geschäftsführenden Gemeinderäte und der Gemeinderäte

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, alle Bezüge der Gemeindemandatare (Vizebgm., gf. GR und GR) in der derzeitigen Entlohnungshöhe zu belassen. Die dementsprechende Entlohnungsprozentsätze sind aufgrund der Erhöhung des Bürgermeistereinkommens zu korrigieren.“

Begründung:

Aufgrund der explosionsartigen Erhöhung der Personalkosten in der Marktgemeinde Wiener Neudorf (seit 2005 um rd. 30 %) ist eine weitere Erhöhung der Personalkosten nicht vertretbar.

2. Dringlichkeitsantrag:

Errichtung eines vierten Beachvolleyballplatzes am Kahrteich Wiener Neudorf

Gf. Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.02.2009 soll über einen Vertrag mit den Vereinen Union Volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling abgestimmt werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Errichtung eines vierten Beachvolleyballplatzes bzw. eines Einspielplatzes am benachbarten Rasen. Die Kosten sind vom Budgetposten „Aufwendung Gemeindeteich“ bzw. „Open Air Konzert“ zu bedecken.“

Begründung:

Die Benützung der Beachvolleyballplätze während der Turnierveranstaltungen der beiden Vereine ist für die Wiener Neudorf Bevölkerung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Da dieser Tagesordnungspunkt in keinem Ausschuss behandelt wurde, konnten keine Verhandlungen mit den Vereinen über dieses Problem stattfinden.

3. Dringlichkeitsantrag

Wasserentwicklungsplan

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Wasserentwicklungsplan samt Maßnahmenpriorität seine Zustimmung zu geben. Zu der offiziellen Auszeichnung durch das Land NÖ im März 2009, werden die Mitglieder des Kernteams eingeladen.“

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung vom 28.1.2008 beschlossen, an dem Projekt NÖ Wassergemeinde teilzunehmen. In mehreren Arbeitssitzungen wurde der „Wasserentwicklungsplan Wiener Neudorf“ erarbeitet und in der Umweltausschusssitzung vom 11.2.2009 einstimmig für den Gemeinderat empfohlen. Da im Wasserentwicklungsplan auf Seite 6 angeführt ist, dass das Papier in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen wird, und auch die NÖ Landesregierung von dem positiven Abschluss des Wasserentwicklungsplanes informiert wurde, ergeht dieser Antrag.

4. Dringlichkeitsantrag:

Firma City Taxi - Aufnahme Wiener Neudorf Card - Taxi Card

Gemeinderätin Christine Döttelmayer stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die drei Taxiunternehmen Grosz, Fock und Braun fahren für die Gemeinde Wiener Neudorf im Rahmen der Wiener Neudorf (Taxi-) Card. Da es immer mehr Bürger in Wiener Neudorf gibt, die das Angebot der Taxicard nutzen, ist der Antrag eine neue Firma aufzunehmen, zu befürworten. Insbesondere, da die Firma City Taxi sich auf eigene Kosten bereits Taxi Cash Geräte angekauft hat.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das die Firma „City Taxi“, 2340 Mödling als viertes Taxiunternehmen im Rahmen der Wiener Neudorf Card zu dessen beschlossenen Tarifen im Gemeindegebiet ihre Dienste anbieten darf.“

Begründung:

Zu den gleichen vertraglichen Konditionen wie die anderen Unternehmen ist die Firma City Taxi bereit ebenfalls für Wiener Neudorf zu fahren. Noch ein Unternehmen würde die anderen drei bereits bestehenden Taxiunternehmen entlasten, und somit dem Neudorfer Bürger zu Gute kommen. Da hier keine finanziellen Belastungen für die Gemeinde im Vordergrund stehen, ist kein wie auch immer gearteter Nachteil für die Gemeinde Wiener Neudorf zu befürchten.

5. Dringlichkeitsantrag

Gerichtsverfahren - Berufung

Auf die Verlesung im öffentlichen Teil wird verzichtet.

Die Sitzung wird von 19.06 Uhr bis 19.30 Uhr.

5. Dringlichkeitsantrag

Gerichtsverfahren - Berufung

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 5. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 19a) behandelt.

1. Dringlichkeitsantrag

Bezüge der Mandatare

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

2. Dringlichkeitsantrag:

Errichtung eines vierten Beachvolleyballplatzes am Kahrteich Wiener Neudorf

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

3. Dringlichkeitsantrag

Wasserentwicklungsplan

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

4. Dringlichkeitsantrag:

Firma City Taxi - Aufnahme Wiener Neudorf Card - Taxi Card

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Erlassung bzw.

Änderung Bebauungspläne

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3

b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B 11“

c) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“

d) Erlassung Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3 (Flächenwidmungsplan) und den Bebauungsplan Änderung 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B11“ abzuändern sowie einen Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“ und für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“ zu erlassen:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3:

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/11) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-3 vom 16.12.2008, Beschlussexemplar vom 03.02.2009, sowie auf die Weiterführung der Flächenbilanz.

- Punkt 1)** *Änderung von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ bzw. Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 90 od. 120 EW/ha in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“,*
- Punkt 2)** *Ausweisung von Wohndichteklassen,*
- Punkt 3)** *Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 90 od. 120 EW/ha in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 und Nr. 7,*
- Punkt 4)** *Änderung von öffentlichen Verkehrsfläche, Wasserfläche und Grünland – Grüngürtel in Grünland – Parkanlage,*
- Punkt 5)** *Festlegung der Zweckbestimmung „Immissionsschutz“ der derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtel,*
- Punkt 6)** *Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün“ und Festlegung der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün“ des verbleibenden derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels,*
- Punkt 7)** *Änderung von Grünland – Landwirtschaft auf Grünland – Freihaltefläche,*
- Punkt 8)** *Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 120 EW/ha in private Verkehrsfläche,*
- Punkt 9)** *Festlegung der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung“ des derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels und Änderung von Grünland – Grüngürtel in Bauland – Betriebsgebiet,*
- Punkt 10)** *wird zurückgestellt (Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Bürogebäude),*
- Punkt 11)** *Richtigstellung der Bezeichnung Grünland – Sportstätte als Grünland – Kinderspielplatz,*
- Punkt 12)** *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche und Verlegung der ausgewiesenen Bauland – Fachmarkt – Bestand Verkaufsfläche von 1.260 m² mit 126 m² Erweiterungsfläche,*
- Punkt 13)** *Änderung von Bauland – Wohngebiet mit 120 EW/ha in öffentliche Verkehrsfläche und*
- Punkt 14)** *Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet mit 250 EW/ha.*

b) Änderung Nr. 2008-2 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B11“

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 beziehen sich auf die Plandarstellung (Blatt: 32/1 und 32/2) des

Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B11“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-2 vom 16.12.2008 - Beschlussexemplar vom 03.02.2009.

- Punkt 1)** *Festlegung der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung“ des derzeit unbestimmten Grünland – Grüngürtels und Änderung von Grünland – Grüngürtel in Bauland – Betriebsgebiet,*
- Punkt 2)** *wird zurückgestellt (Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Bürogebäude, Streichung der absoluten Baufluchtlinie in diesem Bereich, der Kotierungsfestlegungen und Erlassung von Bauordnungsbestimmungen (40% Bebauungsdichte, offene Bauweise und Bauklasse II,III)) und*
- Punkt 3)** *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche und Verlegung der ausgewiesenen Bauland – Fachmarkt – Bestand Verkaufsfläche von 1.260 m² mit 126 m² Erweiterungsfläche, Ausweisung einer vorderen Baufluchtlinie.*

c) Erlassung eines Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Bründlgasse“

Die Erlassung des Bauordnungsplanes erfolgt auf Grund der Grundlagenforschung vom 16.12.2008 und bezieht sich auf die Plandarstellung (Blätter: 23/3 und 23/4) des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Bründlgasse“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 16.12.2008.

d) Erlassung eines Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“

Die Erlassung des Bauordnungsplanes erfolgt auf Grund der Grundlagenforschung vom 16.12.2008 und bezieht sich auf die Plandarstellung (Blätter: 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 und 32/2) des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 16.12.2008.

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 72 bzw. § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 19.12.2008 bis 30.01.2009 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind 7 Stellungnahmen abgegeben worden. Davon betreffen vier Stellungnahmen die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes, eine Stellungnahme die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und gleichzeitig die Erlassung des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“, eine Stellungnahme die Änderung 2008-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und gleichzeitig die Änderung 2008-2 des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ sowie eine Stellungnahme die Erlassung des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- u. Weidenweg“ (siehe Beilage 1).

Der Punkt 10) der Änderung Örtliches Raumordnungsprogrammes 2008-3 des vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 sowie der Punkt 2) der Änderung Nr. 2008-2 des Bauordnungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ des

vorliegenden Änderungsanlasses vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009 werden zurückgestellt.

Zu den geltend gemachten Einwendungen (siehe Beilage 1) liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner (siehe Beilage 2) vor. Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2008-3 ein Schreiben vom 27.01.2009 mit einem entsprechenden Gutachten vom 16.01.2009 des Amtes der NÖ. Landesregierung (siehe Beilage 3) sowie die Niederschrift über die Begutachtung der Bebauungspläne seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.01.2009 (siehe Beilage 4) vor.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-3, Plannummer 2 / 11 vom 16.12.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 03.02.2009“ verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die Freigabebedingungen für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 6 lauten:

- Erstellung eines Parzellierungs- u. Bebauungsentwurfes unter Berücksichtigung einer Mindestparzellengröße von 700 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m.
- Bebauungsplan

Die Freigabebedingungen für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse b) – Aufschließungszone Nr. 7 lauten:

- Erstellung eines Parzellierungs- u. Bebauungsentwurfes unter Berücksichtigung einer Mindestparzellengröße von 700 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m.
- Bebauungsplan

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Änderung Nr. 2008-2 des Bebauungsplanes
für den Teilbereich „nördlich der B11“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1 u. 32/2 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-2, am 16.12.2008 – Beschlussexemplar vom 03.02.2009 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1 und 32/2 bestehend, und auf diesem Blatt mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu c) Erlassung eines Bebauungsplanes
für den Teilbereich „Bründlgasse“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.
Der Teilbereich betrifft die Blätter: 23/3 u. 23/4 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 am 16. 12. 2008 verfassten und aus dem Planblättern 23/3 u. 23/4 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Bründlgasse“ mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) und mit dem Zusatz maximal 2 Wohneinheiten

I.) GRUNDSTÜCKSBEOGENE VORSCHRIFTEN

- 1.1 *Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.*
- 1.2 *Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Straßengrundstücken.*
- 1.3 *Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)*

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) *Bei der erstmaligen Bebauung eines Bauplatzes ist bei einer Errichtung einer Kleingarage ein Abstand von 6 m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten. Ist auf einer Nachbarliegenschaft an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze bereits eine Kleingarage errichtet, ist an diese anzubauen und ist der vordere Abstand zur Straßenfluchtlinie wie bei der Nachbarkleingarage einzuhalten. (Ausnahme: Es ist im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise und eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie od. eine vordere Baufluchtlinie festgelegt.)*

III.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 3.) *Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden. Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks (mit Ausnahme von maximal 50 cm hohen Sockelmauern, bzw. wo die geschlossene Bauweise festgelegt ist) sind verboten.*
- 4.) *Die Zufahrt zu Kleingaragen darf nicht eingefriedet werden, außer es wird ein Einfahrtstor errichtet, welches sich über Fernbedienung öffnen lässt. Das gleiche gilt sinngemäß wenn ein Stellplatz errichtet wird.*

IV.) SONSTIGES

- 5.) *Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.*
- 6.) *Werbeanlagen über 1 m² sind verboten, in keinem Fall dürfen sie beleuchtet werden.*

§ 4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu d) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 68 - 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, erlassen.

Der Teilbereich betrifft die Blätter: 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 u. 32/2 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 am 16. 12. 2008 verfassten und aus dem Planblättern 17/3, 24/3, 24/4, 25/1, 32/1 u. 32/2 im Maßstab 1:1000 inkl. Legende des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Weidenweg“ mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) od. b) bzw. mit dem Zusatz maximal 2 Wohneinheiten

I.) GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.
- 1.2 Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Straßengrundstücken.
- 1.3 Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)

II.) GEBÄUDEBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 2.) Bei der erstmaligen Bebauung eines Bauplatzes ist bei einer Errichtung einer Kleingarage ein Abstand von 6 m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten. Ist auf einer Nachbarliegenschaft an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze bereits eine Kleingarage errichtet, ist an diese anzubauen und ist der vordere Abstand zur Straßenfluchtlinie wie bei der Nachbarkleingarage einzuhalten. (Ausnahme: Es ist im Bebauungsplan die geschlossene Bauweise und eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie od. eine vordere Baufluchtlinie festgelegt.)

III.) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

- 3.) Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks dürfen nicht höher als 2 m errichtet werden. Mauern als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Parks (mit Ausnahme von maximal 50 cm hohen Sockelmauern, bzw. wo die geschlossene Bauweise festgelegt ist) sind verboten.
- 4.) Die Zufahrt zu Kleingaragen darf nicht eingefriedet werden, außer es wird ein Einfahrtstor errichtet, welches sich über Fernbedienung öffnen lässt. Das gleiche gilt sinngemäß wenn ein Stellplatz errichtet wird.

IV.) SONSTIGES

- 5.) Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
- 6.) Werbeanlagen über 1 m² sind verboten, in keinem Fall dürfen sie beleuchtet werden.

§ 4

Die Plandarstellung und die Bauvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis erscheint zur Sitzung.

Die Sitzung wird von 20.05 Uhr bis 20.15 Uhr unterbrochen.

Zu a) stellt gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2008-3 (Flächenwidmungsplan) und den Bebauungsplan Änderung 2008-2 für den Teilbereich „nördlich der B11“ abzuändern sowie einen Bebauungsplan für den Teilbereich „Bründlgasse“ und für den Teilbereich „Augasse, Linden- und Buchenweg mit

Ausnahme des Punktes 12) Änderung von Bauland-Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche und Verlegung der ausgewiesenen Bauland-Fachmarkt-Bestand Verkaufsfläche von 1260 m² mit 126 m² Erweiterungsfläche zu erlassen. Dieser Punkt 12) soll zur Beratung an den zuständigen Ausschuss für Verkehr und Ortsbild zugewiesen werden.“

Begründung:

Durch diese geplante Veränderung wird

- 1) die Öffnung der Verbindungsstraße bereits mit eingeplant, die den zu erwartenden Verkehr in das verkehrsberuhigte Ortsgebiet in eine 30er Zone lenkt. Dadurch entsteht ein attraktiver „Schleichweg“.
- 2) werden Ortsteile verkehrstechnisch getrennt (das kann sicherlich nicht der Sinn einer vorausschauenden Ortsplanung sein).
- 3) durch diese T-Kreuzung und den Durchzugsverkehr entsteht sicherlich ein zusätzliches erhöhtes Unfallrisiko.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Die Sitzung wird von 20.25 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 20.35 Uhr fortgesetzt.

Die Gemeinderäte der Fraktion Umweltforum erscheinen nach Ablauf der Sitzungsunterbrechung, sowie deren Verlängerung nicht zur Sitzung.

Da die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist (nur mehr 20 von 33 Gemeinderäten anwesend), schließt Bürgermeister Ing. Wöhrleitner die Sitzung um 20.40 Uhr.

Christian Wöhrleitner eh.

.....

Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....

Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 23.03.2009
mehrheitlich (ohne Fraktion UFO) genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat

Grundtner Andreas eh.

.....

Gemeinderat

Norman Pigisch eh.

.....

Gemeinderat